

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	28 (1957)
Heft:	9
Artikel:	Das Recht des ausserehelichen Kindes : ein aktuelles Diskussionsthema
Autor:	E.D.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-809046

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Anstalten, Asyle, Heilstätten, Heime, Behörden / Offizielles Fachorgan
und Stellenanzeiger des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen

OFFIZIELLES FACHORGAN FOLGENDER ORGANISATIONEN

- VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen mit den ihm angeschlossenen kantonalen und regionalen Verbänden
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
VSW Verein Schweizerischer Waiseneltern

MITARBEITER

- Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich (Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeiter, Zürich
Stiftung Kinderdorf Pestalozzi, Trogen
Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

REDAKTION: Emil Deutsch, Marchwartstrasse 71, Zürich 38
Telefon (051) 45 46 96

INSERATENANNAHME: G. Brücher, Zürich 24
Telefon (051) 34 45 48 oder Tägerwilen TG, Telefon (072) 8 46 50

STELLENANZEIGEN nur an die Zentrale Stellenvermittlung des VSA Wiesenstrasse 2, Ecke Seefeldstr., Zürich 8, Tramhaltestelle Kreuzstrasse, Telefon (051) 34 45 75

ABONNEMENTSPREIS: pro Jahr Fr. 12.—, Ausland Fr. 15.—

28. Jahrgang - Erscheint monatlich
Nr. 9 September 1957 - Laufende Nr. 307

Druck und Administration: A. Stutz & Co., Wädenswil, Telefon (051) 95 68 37, Postcheckkonto VIII 3204

INHALT: Das Recht des ausserehelichen Kindes / Hochgebirgskuren für Asthmakinder / «Kopf, Herz und Hand», eine Schulausstellung im Zürcher Pestalozzianum / Das Personalproblem in den Heimen / Das Recht zur Kritik / Tagebuchnotizen / Tagungen und Kurse / Erfordernisse des Erziehungswesens im Atomzeitalter / Im Land herum / Hinweise auf wertvolle Bücher

Umschlagbild: Asthmakinder auf einem fröhlichen Spaziergang. Siehe Artikel in dieser Nummer auf Seite 321.

Das Recht des ausserehelichen Kindes

Ein aktuelles Diskussionsthema

Die junge ledige Mutter, die uns vor einiger Zeit aufgesucht hat, war arg enttäuscht, als wir ihr sagen mussten, dass ihre Situation derart sei, dass eine Vaterschaftsklage gegen ihren Freund niemals in Frage komme. «Aber ich weiss doch ganz genau, dass nur X. und nicht der andere der Vater meines Kindes ist», verteidigte sie sich. Das mag wohl stimmen, doch steht nach unserem heutigen Gesetz das Recht auf Seite des X., mussten wir ihr erklären.

Es kommt anderseits immer wieder vor, dass Väter ausserehelicher Kinder, die wir wegen Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen belangen, uns beteuern, dass sie zwar vom Richter als Vater des betreffenden Kindes erklärt worden seien, deshalb auch bezahlen werden. «Aber ich bin überzeugt, nicht der Vater des Kindes zu sein, und wenn die Mutter ganz aufrichtig ausgesagt hätte, würde das Resultat der gerichtlichen Abklärung vermutlich ganz anders aussehen», heisst es oftmals.

Die Probleme um das aussereheliche Kind beschäftigen die Menschheit seit Jahrhunderten. Im Mittelalter war es um das Recht des «Unflatskindes» nicht gut bestellt, und es kam sogar vor, dass Mutter und Kind des Landes verwiesen wurden. Vieles hat sich seither gewandelt. Unser

schweizerisches Zivilgesetzbuch, obwohl es bald fünfzig Jahre alt ist, darf immer noch als ausgezeichnetes Gesetzeswerk betrachtet werden. Revisionsbestrebungen zugunsten des ausserehelichen Kindes gibt es zwar schon seit 30 Jahren, ohne dass ihnen jedoch bis heute viel Erfolg beschieden gewesen wäre. Die grosse Zurückhaltung die hier geübt wird, beruht nicht zuletzt auf der Erkenntnis, dass die bald fünfzig Jahre alten Bestimmungen in vorbildlicher Weise dem Schutz des ausserehelichen Kindes dienen und man sich wohl überlegen soll, hier Änderungen zu treffen. Im Jahre 1926 wurde ein entsprechendes Postulat von Nationalrat Oprecht unerledigt abgeschrieben. Erst viel später, 1950, reichte der damalige Walliser Nationalrat von Roten wieder ein Postulat ein. Da er vor der Begründung, nämlich im folgenden Jahr, nicht mehr die Gunst der Wähler fand und aus dem Rate ausschied, blieb die Sache erneut liegen. Unterdessen hatte sich jedoch auch die Vereinigung schweizerischer Amtsvormünder mit den Revisionsvorschlägen befasst. So kam es dann im März 1954 zu den Postulaten Grendelmeier und Huber. Der Bundesrat hat beide zur Prüfung entgegengenommen, so dass die Fragen in nächster Zeit ernsthaft diskutiert werden.

Vor einigen Monaten sprach im Schosse des Zürcherischen Juristenvereins Bezirksrichter Dr. Fritz Nehrwein zur Wünschbarkeit und Notwendigkeit der geplanten Revision. Der Referent hat sich seit vielen Jahren eingehend mit diesen Fragen befasst, ihnen auch seine Dissertation gewidmet. Sodann war er eine Reihe von Jahren als Prozessvertreter der Amtsvormundschaft Zürich tätig und hat in dieser Eigenschaft jährlich über vierhundert Vaterschaftsklagen vor Gericht vertreten. Seinen Darlegungen kommt einiges Gewicht zu, weil Dr. Nehrwein wie kaum ein anderer über jahrelange, tägliche Praxis gerade mit den am meist umstrittenen Artikeln verfügt.

Artikel 314 und 315 ZGB stehen im Vordergrund aller Diskussion. Ziemlich einig ist man heute darin, dass die Einrede des «unzüchtigen Lebenswandels» der Mutter (Art. 315) gestrichen werden soll. Bis zum Bundesgericht in Lausanne ist es heute noch keinem Gericht gelungen, eindeutig festzustellen, wann der Tatbestand des unzüchtigen Lebenswandels erfüllt ist. Das wird auch in Zukunft nie möglich sein, liegt es hier doch im persönlichen Ermessen des Richters, zu urteilen, wobei Konfession und Weltanschauung eine Rolle spielen. Stossend ist dieser Artikel vor allem auch deshalb, weil er eindeutig die Schuld der Angelegenheit der einen Partei, nämlich Mutter und Kind, zuschiebt. Dabei ist es so, dass man die Mutter treffen, das heisst bestrafen will, das Kind aber in erster Linie der Leidtragende sein wird. Es widerspricht unserem heutigen Rechtsempfinden, für vermutlich gleiches Verhalten die Frau allein büßen zu lassen. Auch haben sich bei uns in den letzten fünfzig Jahren Anschauungen und Sitten gewandelt, so dass selbst bisherige Anhänger dieser Gesetzesbestimmung Mühe haben dürften, ihre Anwendung auch weiterhin zu rechtfertigen. Dies umso weniger, als Abs. 2 des Art. 314 die Möglichkeit schafft, eine Klage abzuweisen, wenn sich erhebliche Zweifel rechtfertigen. Warum also diese Doppelpur?

Das Kernstück aller Revisionsbestrebungen liegt in der Abänderung des Art. 314 ZGB. Hier dürfen sich die Geister scheiden und es ist sehr fraglich, ob man sich einigen kann. Es geht hier um derart heikle Ueberlegungen, dass man die bisherige Zurückhaltung gegenüber allen Revisionen begreift. Mit der Einrede des Mehrverkehrs (Art. 314 Abs. 2) wird in unzähligen Prozessen gefochten. Ohne Zweifel hat die heutige Lösung viel für sich, indem sie das Verwandtschaftsprinzip hochhält. Daran soll wenn möglich nicht gerüttelt werden. Aber ob jede Klage, sobald ein weiterer Verkehr innerhalb der kritischen Zeit dazukommt, abgewiesen werden und die Unmöglichkeit, gegen den andern klagen zu können, bestehen bleiben soll, ist mindestens der Ueberprüfung wert. Dabei wollen wir uns wie Dr. Nehrwein vom System der nordischen Staaten, die die Alimentation eines jeden Beischlafers kennen, wie auch vom österreichischen, das die Klage gegen einen der in Frage kommenden Väter gutheisst, distanzieren. Alle diese Lösungen widersprechen unserem Rechtsempfinden. Auch muss man die Folgen für das Kind bedenken, das in spä-

Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich

Herbstfahrt nach Stuttgart

Mittwoch/Donnerstag, den 2./3. Oktober 1957. Durch Vermittlung des Sozialamtes der Stadt Stuttgart besuchen wir:

Das Kinderdorf Gutenhalde
Die Heil- und Pflegeanstalt Stetten i. R.
Ein Wohnheim für berufstätige Frauen mit angeschlossenem Alters- und Alterspflegeheim.

Die Anmeldung für diese nicht überlastete Fahrt, die auch landschaftlich viel Schönes bietet, ist bis zum 20. September 1957 an die neue Adresse des Präsidenten zu richten: W. Bachmann, Pflegeanstalt Pfrundweid in Wetzikon.

teren Jahren ja in der Regel Aufschluss über seine Herkunft, insbesondere über seinen Vater verlangt. Interessant ist, dass die nordischen Staaten zurzeit mit dem Gedanken spielen, ihr bisheriges System zu revidieren!

Was bleibt demnach für uns übrig? Das Ziel bleibt unverändert: einer grösstmöglichen Zahl von ausserehelichen Kindern zu einem Unterhalt zu verhelfen. Da wir am Verwandtschaftsprinzip festhalten, kann es sich nur darum handeln, dieses möglichst zu verfeinern. Dank dem Stand der Forschung und Wissenschaft stehen heute für den negativen Vaterschaftsbeweis eine grössere Zahl Verfahren zur Verfügung. Deshalb wird es angezeigt sein, höhere Anforderungen für die Umstürzung der gesetzlichen Vermutung der Vaterschaft zu stellen. Die Einrede des Mehrverkehrs soll nicht allzu leicht erhoben werden können. Dr. Nehrwein schlägt vor, dass nur ein Beweis der hohen Unwahrscheinlichkeit der Vaterschaft des Beklagten zur Abweisung der Klage führen sollte. Ja, persönlich würde er noch weiter gehen und denselben Maßstab wie bei der Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes anlegen: Beweis der Unmöglichkeit der Vaterschaft.

Wer sich mit all diesen Fragen auseinandersetzt, wird erstaunt sein, wie vielfältig und weitreichend sie sind.

*Gerechtigkeit für Beide, für Mann und Frau!
Schutz des ausserehelichen Kindes so weit wie möglich!*

Wird eine Revision der bald fünfzig Jahre alten Bestimmungen in unserem Zivilgesetzbuch eine bessere Lösung ermöglichen? Eine vollkommene Lösung, das ist uns klar, wird es für dieses Problem nie geben. Aber gerade weil die Wissenschaft und die Forschung nicht stehen bleiben, ist es sicher unsere Pflicht und Aufgabe, alle Massnahmen immer neu zu überprüfen. Unverändert bleibt an erster Stelle unser Bemühen, dafür zu kämpfen, dass das vaterlose Kind und seine Mutter in unserer Gesellschaft vorbehaltlos anerkannt werden.

E. D.